

**Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen  
(KommLeist-VV)**

**A. Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich**

Nach § 17 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) bestimmt das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium die Grundsätze und Richtlinien zur Beurteilung und zum Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit sowie zum Verfahren der Datenerfassung in RUBIKON durch Verwaltungsvorschrift.

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist Grundlage für die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft der Kommune, die der finanziellen Leistungsfähigkeit anzupassen sind. Bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune gehalten, in Abhängigkeit vom Ausmaß der haushaltsrechtlichen Risiken, unverzüglich alle objektiv zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedererlangung der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind (vergleiche § 17a GemHVO-Doppik). Darüber hinaus bildet die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit eine wesentliche Grundlage für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt und zu Anzeigen nach § 55a KV M-V. Auch für die Bewilligung von Zuwendungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune von Bedeutung.

Um die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach landeseinheitlichen Standards zu gewährleisten, erfolgt diese für Gemeinden, Ämter und Landkreise durch das „Rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON).

Soweit im Folgenden der Begriff „Kommune“ verwendet wird, sind damit Gemeinden, Ämter und Landkreise umfasst, sofern diese Verwaltungsvorschrift für die betreffende Körperschaftsebene keine gesonderten Bestimmungen trifft.

**B. Beurteilung der kommunalen Haushaltslage**

**I. Grundlagen für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit**

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (§ 43 Absatz 1 KV M-V). Es genügt mithin nicht, die Haushaltswirtschaft nur auf die Erfüllung der Aufgaben des laufenden Haushaltsjahres auszurichten, vielmehr müssen unter Beachtung des Prinzips der Generationengerechtigkeit auch die Bedürfnisse kommender Jahre so berücksichtigt werden, dass deren Erfüllung realistisch ist. Die Planung der Haushaltswirtschaft wird dem Erfordernis einer stetigen Aufgabenerfüllung nur dann gerecht, wenn die Erträge sowie laufenden und investiven Einzahlungen auf Dauer ausreichen, um sowohl die Deckung der Aufwendungen als auch der laufenden und investiven Auszahlungen sicherzustellen.

Für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune ist insbesondere der Grundsatz der nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Generationengerechtigkeit zu beachten, der durch weitere allgemeine Haushaltsgrundsätze, insbesondere durch

die Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich (§ 43 Absatz 6 KV M-V) und das Überschuldungsverbot (§ 43 Absatz 3 KV M-V), untersetzt wird.

Dabei kommt der Erreichung des Haushaltsausgleichs oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der in einem gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzept festgelegte Zeitraum der Wiedererreichung desselben, die größte Bedeutung zu. Darüber hinaus sind für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit die Einhaltung des Überschuldungsverbots und das etwaige Vorliegen wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, die sich in der Haushaltplanung noch nicht widerspiegeln, zu beachten.

### 1. Haushaltsausgleich

§ 43 Absatz 6 KV M-V bestimmt, dass der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen sind. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gewährleistet eine nachhaltige Haushaltsführung. Ein Abweichen von der Pflicht zum Haushaltsausgleich kommt nur im Fall einer objektiven, das heißt rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeit, in Betracht (vergleiche § 43 Absatz 7 Satz 1 KV M-V).

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt auf den Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts ab und umfasst mit letzterem auch die Sicherung einer stetigen Zahlungsfähigkeit. Beide Komponenten sind gleichwertig.

Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Haushaltslage einer Kommune ist damit die Sicherstellung des vollständigen Haushaltsausgleichs. Für die Prognose zur künftigen Haushaltsentwicklung ist jedoch auch von Bedeutung, ob die Kommune in der Lage ist, den Finanz- und Ergebnishaushalt jahresbezogen auszugleichen.

### 2. Überschuldungsverbot

Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist die Einhaltung des Überschuldungsverbots gemäß § 43 Absatz 3 KV M-V zu beachten. Dieses ist Ausdruck der intergenerativen Gerechtigkeit. So erscheint es mit einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft nicht vereinbar, dass künftige Generationen für Verbindlichkeiten und Rückstellungen aufkommen müssen, denen kein entsprechendes Vermögen mehr gegenübersteht. Eine bestehende bilanzielle Überschuldung ist ein Indikator dafür, dass die stetige Aufgabenerfüllung der Kommune künftig nicht mehr gewährleistet werden kann, auch wenn die Zahlungsfähigkeit gegebenenfalls gegenwärtig noch sichergestellt werden kann.

### 3. Wesentliche sonstige finanzielle Risiken

In die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind auch wesentliche sonstige finanzielle Risiken einzubeziehen, soweit diese voraussichtlich dazu führen, dass der Haushaltsausgleich mittelfristig oder auf Dauer nicht erreicht werden kann oder eine bilanzielle Überschuldung der Kommune eintritt. Insbesondere die Realisierung folgender sonstiger finanzieller Risiken kann die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune beeinflussen:

- die Inanspruchnahme aus nicht bilanzierten Verpflichtungen, die gemäß § 48 Absatz 5 GemHVO-Doppik im Anhang darzustellen sind (beispielsweise Dauerschuldverhältnisse, Bürgschaften und Gewährverträge, Haftungen für fremde Verbindlichkeiten),
- ein erheblicher Instandhaltungs- oder Investitionsstau (einschließlich erforderlicher Modernisierungen),
- die drohende Rückzahlung von Fördermitteln oder Steuern in erheblichem Umfang.

Eine gesonderte Bewertung der finanziellen Risiken erfolgt im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nur, wenn die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen in der Haushaltsplanung noch nicht enthalten sind.

#### 4. Prognosezeitraum

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist im Wesentlichen auf die Zukunft gerichtet, also prognostisch geprägt. Der Prognosezeitraum umfasst dabei grundsätzlich den Finanzplanungszeitraum (§ 46 Absatz 5 KV M-V). Hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise dessen Fortschreibung beschlossen, bezieht sich die Prognose auf den festgelegten Konsolidierungszeitraum (§ 43 Absatz 7 Satz 2 KV M-V), mindestens jedoch auf den Finanzplanungszeitraum.

## **II. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinden und Landkreisen**

### 1. Einordnung in Leistungsstufen

Die dauernde Leistungsfähigkeit wird in vier Leistungsstufen eingeordnet, die durch ein erweitertes Ampelsystem visualisiert werden. Anhand gewichteter Haushaltskriterien und -kennzahlen wird ermittelt, ob eine gesicherte (grün), eingeschränkte (gelb), gefährdete (orange) oder weggefallene (rot) dauernde Leistungsfähigkeit besteht (§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 GemHVO-Doppik). Diese Beurteilung wird für die Gemeinden, Ämter und Landkreise automatisiert über das „Rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON) vorgenommen (§ 17 Absatz 2 Satz 1 GemHVO-Doppik); das Verfahren wird in Abschnitt C. erläutert. Durch das Punktesystem werden positive und negative finanzielle Indikatoren zu einer gewichteten Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

Sofern im Einzelfall besondere Aspekte für die Beurteilung der Haushaltslage einer Kommune durch RUBIKON nicht berücksichtigt werden können, ist der automatisierten Datenauswertung eine eigene Einschätzung der Kommune anhand der nachfolgenden Bestimmungen beizufügen. Diese ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auf Plausibilität zu prüfen und zu bestätigen oder abzuändern.

Nachfolgend werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einordnung von Kommunen in eine der vier Leistungsstufen vorgestellt. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallkonstellationen kann dabei nicht jeder denkbare Einzelfall dargestellt werden, vielmehr handelt es sich um grundsätzliche Leitlinien, in denen die Merkmale benannt werden, die für die Einordnung in die jeweilige Leistungsstufe prägend sind.

### 2. Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien, die kumulativ gegeben sein müssen, sind für das Vorliegen einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

#### *Haushaltsausgleich:*

Grundsätzlich muss der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht werden (§ 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik). Auch wenn nur einer der beiden Haushalte (Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt) im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen ist und der Ausgleich des anderen Haushalts entweder im Haushaltsjahr oder zum

Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht wird, ist noch von einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen.

*Bilanzielle Überschuldung:*

Bei einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit darf im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums keine bilanzielle Überschuldung vorliegen.

*Sonstige finanzielle Risiken:*

Es ist im Finanzplanungszeitraum nicht zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken (siehe Punkt I.3) voraussichtlich nicht dazu führen darf, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt.

### 3. Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

*Haushaltsausgleich:*

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen, aber der Ausgleich wird zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht,

der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr noch ausgeglichen, aber zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht,

oder

der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsvorjahr noch ausgeglichen, aber der Ausgleich des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht erreicht.

*Bilanzielle Überschuldung:*

Eine etwaige bilanzielle Überschuldung im Haushaltsjahr wird spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraums abgebaut.

*Sonstige finanzielle Risiken*

Es ist zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken (siehe Punkt I.3) voraussichtlich dazu führen wird, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt, die Haushaltsdefizite und/ oder die Überschuldung von der Kommune aber voraussichtlich in einem mittelfristigen Zeitraum (maximal fünf Jahre) abgebaut werden können.

Eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist. Sind die oben genannten Merkmale für die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Kommune kumulativ gegeben, liegt regelmäßig bereits eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit vor.

#### 4. Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

##### *Haushaltsausgleich:*

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht ausgeglichen, der vollständige Haushaltsausgleich wird jedoch innerhalb des im gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums wieder erreicht,

oder

der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsvorjahr noch ausgeglichen, aber der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht erreicht.

##### *Bilanzielle Überschuldung:*

Im Haushaltsjahr besteht eine bilanzielle Überschuldung, die nicht zum Ende des Finanzplanungszeitraums, aber zum Ende des im gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums abgebaut wird.

##### *Sonstige finanzielle Risiken:*

Es ist zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer langfristigen Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken (siehe Punkt I.3) voraussichtlich dazu führen wird, dass der Haushaltsausgleich langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht mehr erreicht werden kann oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt, die von der Kommune langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht abgebaut werden kann.

Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist. Liegen hingegen mehrere Merkmale vor, die für sich genommen zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit führen, ist regelmäßig von einem Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen.

#### 5. Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

##### *Haushaltsausgleich:*

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsvorjahr, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

#### *Bilanzielle Überschuldung:*

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

### **III. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Ämtern**

Gemäß § 144 Absatz 1 KV M-V ist der Haushalt des Amtes ausgeglichen, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sind mithin bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit unbeachtlich. Zudem sind Ämter vom Überschuldungsverbot ausgenommen, so dass auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in die Beurteilung nicht einfließt. Im Übrigen ist die dauernde Leistungsfähigkeit von Ämtern grundsätzlich entsprechend den Ausführungen unter II. zu bewerten.

### **IV. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Zweckverbänden**

Für Zweckverbände gelten die Ausführungen unter II. grundsätzlich entsprechend, soweit die gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften aufgrund gesetzlicher Regelungen im Rahmen der Haushaltswirtschaft Anwendung finden. Eine automatisierte Datenauswertung gemäß Abschnitt C erfolgt nicht. Für die Einordnung in Leistungsstufen sind gleichwohl die in Abschnitt C.IV festgelegten Punktebereiche und das in Anlage 2 festgelegte Kennzahlensystem heranzuziehen. Soweit ein Zweckverband gemäß § 161 Absatz 1 Satz 4 KV M-V von der Verpflichtung zum Ausgleich des Ergebnishaushalts und zur Einhaltung des Überschuldungsverbots befreit ist, gelten die Ausführungen unter Punkt III. entsprechend.

## **C. Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON)**

### **I. RUBIKON-Zugang**

Den amtsfreien Gemeinden, Ämtern, Landkreisen sowie den Rechtsaufsichtsbehörden werden zur Datenerfassung und -auswertung die benötigten RUBIKON-Zugänge durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium zur Verfügung gestellt; diese sind personengebunden. Der Zugang ist dabei auf die Datensätze der jeweiligen Gemeinde oder des Amts beschränkt. Die Rechtsaufsichtsbehörden erhalten einen Zugang mit Bearbeitungsrechten für alle ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen.

Darüber hinaus kann das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium auf Antrag einen RUBIKON-Zugang mit Leserechten für Behörden und Einrichtungen einräumen, die aufgrund ihrer Aufgaben Informationen zur kommunalen Finanzlage benötigen.

Ein allgemeiner landesweiter Überblick ist für alle RUBIKON-Nutzer über die Kartendarstellung möglich, in der die Leistungsstufen für die einzelnen Kommunen farblich visualisiert werden. Durch einen Klick auf eine Kommune werden in der Kartendarstellung zudem grundlegende Haushaltsdaten angezeigt.

Für die Beantragung eines RUBIKON-Zugangs ist zunächst eine Registrierung beim GeoPortal M-V erforderlich. Auf der Login-Seite bei RUBIKON ist eine Kurzanleitung für die Registrierung und die anschließende Beantragung des RUBIKON-Dienstes beim GeoPortal M-V hinterlegt. Die Startseite von RUBIKON kann über den Link

<https://rubikon.mv-regierung.de>

aufgerufen werden. Die Freigabe des RUBIKON-Dienstes erfolgt durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium. Für die Anmeldung in RUBIKON gelten nach Freigabe des Dienstes der Nutzernamen und das Passwort aus dem GeoPortal M-V.

## **II. Datenerfassung**

Auf der unter I. genannten Internetseite füllen die amtsfreien Gemeinden und Landkreise die vom für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium bereitgestellten Erfassungsmasken für ihren Haushalt aus; die Ämter erfassen die Daten für die amtsangehörigen Gemeinden und den Amtshaushalt. Welche Daten konkret zu erfassen sind, ergibt sich aus der Anlage 1. Dabei werden auch informative Angaben erhoben (siehe Anlage 1, Angaben zu f5 bis f11). Diese Angaben fließen nicht in die automatisierte Bewertung ein. Die Erfassung dieser Daten ist nicht verpflichtend.

Für jede Kommune werden im System automatisch ein Datensatz für die Haushaltsplanung und einer für den Jahresabschluss angelegt. Die Erfassung für die Haushaltsplanung erfolgt im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr. Sofern sich durch eine Nachtragshaushaltssatzung im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen ergeben, ist auch die RUBIKON-Erfassung zu aktualisieren. Bei Doppelhaushalten erfolgt die Datenerfassung in RUBIKON für jedes Haushaltsjahr getrennt.

Die Datenerfassung auf Grundlage des Jahresabschlusses ist innerhalb von drei Monaten nach dessen Feststellung gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung abzuschließen. Die prognostisch geprägten Daten sind bei der Erfassung des Jahresabschlusses aus der aktuellen Haushaltsplanung zu übernehmen (Finanzplanung) oder hochzurechnen (Eigenkapital).

Die Datenerfassung basierend auf der aktuellen Haushaltsplanung bildet die Grundlage für den Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune gemäß § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik. Die Datenerfassung und -auswertung auf Grundlage des Jahresabschlusses dient hingegen der Information der Vertretung zur tatsächlichen Entwicklung der Haushaltssituation.

Die Datenerfassung für die Haushaltsplanung erfolgt im Zuge der Aufstellung der Haushaltssatzung über das Auswahlfeld „Ändern“ und ist mit dem Feld „Änderungen speichern“ abzuschließen. Der Datensatz weist dann den Status „Kommune in Bearbeitung“ auf. Nach Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist der Datensatz über das Auswahlfeld auf den Status „Kommune fertig“ mit der Schaltfläche „Status setzen“ zu ändern. Erfolgt die Datenerfassung durch das Amt ist analog zu den vorstehenden Ausführungen der Status „Amt in Bearbeitung“ und „Amt fertig“ auszuwählen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft die Angaben in RUBIKON nach Anzeige der Haushaltssatzung durch die Kommune auf Plausibilität. Der Datensatz ist nach erfolgter Prüfung auf den

Status „RAB fertig“ zu setzen und damit zu sichern. Mit diesem Status erlangt der Datensatz Verbindlichkeit und kann beispielsweise als Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen dienen. Wenn der Status „RAB fertig“ bei einem Datensatz angegeben worden ist, erfolgt automatisch die Übernahme in die Kartendarstellung. Sofern sich im Haushaltsjahr, beispielsweise durch den Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung, Änderungen ergeben, wird der Status des Datensatzes durch die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag wieder auf den Status „Kommune in Bearbeitung“ beziehungsweise bei amtsangehörigen Gemeinden auf „Amt in Bearbeitung“ zurückgesetzt.

Nach Abschluss des Zeitraums für die Datenerfassung erfolgt die Plausibilitätsprüfung durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium, dazu werden die Datensätze mit dem Status „IM in Bearbeitung“ ausgewiesen, nach Abschluss der Prüfung wird der Status „IM fertig“ gesetzt. Sind alle Datensätze abschließend geprüft worden, werden diese auf „abgeschlossen“ gesetzt. Für die Haushaltsplanung erfolgt dies grundsätzlich zum 31. März des Folgejahres.

Sowohl die Kommune als auch die Rechtsaufsichtsbehörde und das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium haben die Möglichkeit, in einem Kommentarfeld Anmerkungen zu machen und gegebenenfalls auf Sonderprobleme oder Haushaltsrisiken hinzuweisen.

### **III. Kennzahlen- und Bewertungssystem für Gemeinden, Ämter und Landkreise**

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist das in der Anlage 2 dargestellte Kennzahlen- und Punktesystem relevant. Je nach Auswirkung auf die dauernde Leistungsfähigkeit werden die ermittelten Kennzahlen unterschiedlich gewichtet und bewertet und auf dieser Basis mit einer Punktzahl versehen.

Die Punkte der einzelnen Haushaltskennzahlen und -kriterien werden über das System automatisch ausgewertet und zu einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst. Diese Gesamtpunktzahl führt im Ergebnis für die Gemeinden, Ämter und Landkreise zu einer Einstufung in eine der unter Abschnitt B. erläuterten Leistungsstufen.

Die Punktebereiche werden wie folgt festgelegt:

Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	0 bis -30 Punkte
Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	-31 bis -55 Punkte
Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	-56 bis -120 Punkte
Weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	ab -121 Punkte

Zusätzlich können mit den erhobenen Bilanzangaben weitere Kennzahlen gebildet werden, die jedoch nicht Bestandteil des Bewertungssystems sind. Da die Bilanzkennzahlen vergangenheitsbezogen sind, dienen sie vor allem der Ursachenanalyse bei festgestellten Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit.

### **IV. Automatisierte Datenauswertung**

Nach Abschluss der vollständigen Datenerfassung für die Haushaltsplanung oder den Jahresabschluss können die Daten über die RUBIKON-Erfassungsplattform durch die Kommune oder die Rechtsaufsichtsbehörde ausgewertet werden. Hierfür ist in der Zeile für die Kommune



die Schaltfläche „Auswertung“ auszuwählen. Das Auswertungsdatenblatt (pdf-Format) ist dem Haushaltsplan als Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik beizufügen. Für Vergleichszwecke oder die Weiterverarbeitung können die erfassten Daten zusätzlich mittels Excel ausgewertet werden.

## Erläuterungen zur Datenerfassung in RUBIKON

	Fundstelle/Hinweis	
	Haushaltsplanung	Jahresabschluss
<b>Stammdaten</b>		
Einwohner per 31.12. des Haushaltsvorjahres	Bei Doppelhaushalten ist die Einwohnerzahl des dritten Haushaltsvorjahres anzugeben.	
Amtshaushalt	Bei Erfassung der Daten für einen Amtshaushalt ist hier ein Haken zu setzen, damit die besonderen Bewertungsregelungen für Amtshaushalte greifen, die Ausführungen unter B.III sind zu beachten.	
<b>Teil I - Haushaltsdaten</b>		
<b>Finanzhaushalt/-rechnung</b>		
a1) Summe der laufenden Einzahlungen	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 9	Finanzrechnung (Muster 13), Spalte 4, Nummer 9
a2) Summe der laufenden Auszahlungen	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 17	Finanzrechnung (Muster 13), Spalte 4, Nummer 17
a3) darunter: Zinsauszahlungen für Investitionskredite	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Darunter-Betrag Nummer 15	Finanzrechnung (Muster 13), Spalte 4, Darunter-Betrag Nummer 15
a4) jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 18	Finanzrechnung (Muster 13), Spalte 4, Nummer 18
a5) Auszahlungen für planmäßige Tilgung	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 32	Finanzrechnung (Muster 13), Spalte 4, Nummer 32
a6) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 34	Finanzrechnung (Muster 13), Spalte 4, Nummer 34
a7) Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 38	Finanzrechnung (Muster 13), Spalte 4, Nummer 38
a8) Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	Finanzhaushalt (Muster 7) Spalte 3, unter Nummer 39	Finanzrechnung (Muster 13), Spalte 4, unter Nummer 39
a9) Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich	Finanzhaushalt (Muster 7) Spalte 3, unter Nummer 39	Finanzrechnung (Muster 13), Spalte 4, unter Nummer 39

<u>Ergebnishaushalt/-rechnung</u>		
b1) Summe der Erträge	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3, Nummer 10	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 4, Nummer 10
b2) Abschreibungen	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 14	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 4, Nummer 14
b3) Summe der Aufwendungen	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 19	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 4, Nummer 19
b4) Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 20	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 4, Nummer 20
b5) Jahresergebnis	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 25	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 4, Nummer 25
b6) Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 26	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 4, Nummer 26
<b>Teil II – Angaben zur Bilanz bzw. aus den Anlagen zur Haushaltsplanung</b>		
<u>Vermögen</u>	Angaben zum 31.12. der Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses	Angaben aus der Bilanz und deren Anlagen zum 31.12. des Haushaltsjahres
c1) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (nominal)	Forderungsübersicht (Muster 17), Nummer 2.2, Spalte Bilanzwert zum Ende des Haushaltsjahres	Forderungsübersicht (Muster 17), Nummer 2.2, Spalte Bilanzwert zum Ende des Haushaltsjahres
c2) darunter: Wertberichtigungen auf Forderungen	Forderungsübersicht (Muster 17), Nummer 2.2, Spalte kumulierte Wertberichtigungen zum Ende des Haushaltsjahres	Forderungsübersicht (Muster 17), Nummer 2.2, Spalte kumulierte Wertberichtigungen zum Ende des Haushaltsjahres
c3) Anlagevermögen	Bilanz (Muster 15), Posten A.1	Bilanz (Muster 15), Posten A.1
<u>Eigenkapital</u>	Angaben aus Haushaltssatzung und Vorbericht zum 31.12. des Haushaltsjahres	Angaben aus der Bilanz zum 31.12. des Haushaltsjahres
d1) Eigenkapital am Ende des Haushaltsjahres	§ 8 der Haushaltssatzung	Bilanz (Muster 15), Posten P.1
d2) darunter: Kapitalrücklage	Vorbericht gemäß § 5 Nummer 8 GemHVO-Doppik	Bilanz (Muster 15), Posten P.1.1
d3) darunter: Ergebnisrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	Vorbericht gemäß § 5 Nummer 8 GemHVO-Doppik	Bilanz (Muster 15), Posten P.1.2

<u>Fremdkapital</u>	Angaben zum 31.12. der Bilanz des Haushaltsvorvorjahres und Muster 4a und 4b zur Haushaltsplanung	Angaben aus der Bilanz zum 31.12. des Haushaltsjahres
d4) Sonderposten zum Anlagevermögen	Bilanz (Muster 15), Posten P.2.1	Bilanz (Muster 15), Posten P.2.1
d5) Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	Muster 4a, Spalte 4, Nummer 1.1	Bilanz (Muster 15), Posten P.4.2.1 zuzüglich Darunter-Angaben 4.7 bis 4.10, sofern relevant
d6) Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	Muster 4a, Spalte 4, Nummer 2.1	Bilanz (Muster 15), Posten P.4.2.2 zuzüglich Darunter-Angaben 4.7 bis 4.10, sofern relevant
<b>Teil III – Finanzplanungszeitraum</b>		
e1) Ergebnis am Ende des Finanzplanungszeitraums	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 6, Nummer 27	Aus aktueller Haushaltsplanung: Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 6, Nummer 27
e2) Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende des Finanzplanungszeitraums	Finanzhaushalt (Muster 7) Spalte 6, Nummer 39	Aus aktueller Haushaltsplanung: Finanzhaushalt (Muster 7) Spalte 6, Nummer 39
e3) Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	Angabe aus § 7 der Haushaltssatzung zum Ende des Haushaltsjahres zuzüglich der weiteren im Finanzplanungszeitraum geplanten Jahresergebnisse	Angabe aus § 7 der Haushaltssatzung der aktuellen Haushaltsplanung zum Ende des Haushaltsjahres zuzüglich der weiteren im Finanzplanungszeitraum geplanten Jahresergebnisse
<b>Teil IV – Sonstige Angaben</b>		
f1) Erforderlichkeit eines Haushaltssicherungskonzepts	Es ist ein Haken zu setzen, wenn gemäß § 43 Absatz 7 bis 9 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen oder fortzuschreiben ist.	
f2) Konsolidierungszeitraum	<p>Wenn ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist (s. f1), erfolgt die Angabe, ob und wann nach dem Haushaltssicherungskonzept der vollständige Haushaltsausgleich nach § 16 GemHVO-Doppik erreicht wird:</p> <p>1. Das Haushaltssicherungskonzept zeigt den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums auf (Auswahl „Finanzplanungszeitraum“),</p> <p>2. das Haushaltssicherungskonzept zeigt den Haushaltsausgleich nicht im Finanzplanungszeitraum, aber innerhalb des Konsolidierungszeitraums auf (Auswahl „Konsolidierungszeitraum“; siehe hierzu Nummer 19.2 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V),</p>	

	3. das Haushaltssicherungskonzept zeigt den Haushaltsausgleich nicht auf oder es wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen (Auswahl „kein Haushaltsausgleich“).	
f3) Abbau der bilanziellen Überschuldung im Konsolidierungszeitraum	Es ist ein Haken zu setzen, wenn im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums eine bilanzielle Überschuldung besteht, diese aber im Konsolidierungszeitraum gemäß Haushaltssicherungskonzept voraussichtlich abgebaut werden kann.	
f4) Wesentliche sonstige finanzielle Risiken	Auswahl „keine“, wenn die Verwirklichung von über die Haushaltsplanung hinausgehenden Risiken nicht zu erwarten ist, Auswahl „gering“ bei Voraussetzungen gemäß Punkt B.II.2, „mittel“ bei Voraussetzungen gemäß Punkt B.II.3, Auswahl „hoch“ bei Voraussetzungen gemäß Punkt B.II.4	
f5) Hebesatz Amts- oder Kreisumlage	Amtsangehörige Gemeinden und Ämter geben den Hebesatz der Amtsumlage an, Landkreise geben den Hebesatz der Kreisumlage an	
f6) Amtsumlage	Angaben nur für Ämter und amtsangehörige Gemeinden	
f7) Kreisumlage	Angaben nur für Landkreise und kreisangehörige Gemeinden	
f8) Freiwillige Leistungen (Zuschuss Ergebnishaushalt)	Angabe im Vorbericht gemäß § 5 Satz 4 Nummer 11 GemHVO-Doppik	Zu entnehmen aus der Angabe im Vorbericht zum Haushaltsplan gemäß § 5 Satz 4 Nummer 11 GemHVO-Doppik
f9) Hebesatz Grundsteuer A	Angaben nur für Gemeinden	
f10) Hebesatz Grundsteuer B	Angaben nur für Gemeinden	
f11) Hebesatz Gewerbesteuer	Angaben nur für Gemeinden	
<b>Teil V – Bemerkungen (optional)</b>		
g1) Bemerkungen der Kommune	Falls unter f4 mittlere oder hohe Haushaltsrisiken ausgewählt worden sind, sind diese hier kurz darzustellen (Art und voraussichtliche Höhe), fakultativ Erläuterungen zu Besonderheiten, abweichende Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit	
g2) Bemerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde	insbesondere Erläuterung von Änderungen im Zuge der Plausibilitätsprüfung, gegebenenfalls Kurzdarstellung von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen nach Prüfung der Haushaltssatzung	
g3) Bemerkungen des Innenministeriums	bei Auffälligkeiten im Rahmen der abschließenden Plausibilitätsprüfung	

## RUBIKON-Bewertungssystem

Bereich	Haushaltskriterium/-kennzahl	Bewertungsmaßstab	Punkte
<b>Ergebnishaushalt/-rechnung</b>	Ausgleich des Ergebnishaushalts bzw. der Ergebnisrechnung	ja nein	0 -20
	Verhältnis der Erträge zu den Aufwendungen	größer oder gleich 100 % kleiner 100% bis 95% kleiner 95% bis 90% kleiner 90% bis 70% kleiner 70%	0 -1 -2 -3 -4
	Ausgleich Jahresergebnis nach Entnahme aus Rücklagen	ja nein	0 -2
	<b>Finanzhaushalt/-rechnung</b>	Ausgleich des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung	ja nein
<b>Finanzhaushalt/-rechnung</b>	Verhältnis der laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen ohne Zuführungen	größer oder gleich 100 % kleiner 100% bis 95% kleiner 95% bis 90% kleiner 90% bis 70% kleiner 70%	0 -1 -2 -3 -4
	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ohne Zuführungen	größer/gleich 0 Euro kleiner 0 Euro	0 -2
	<b>Finanzplanungszeitraum</b>	Ergebnis im Ergebnishaushalt je Einwohner am Ende des Finanzplanungszeitraums	größer 0 Euro 0 bis -50 Euro kleiner -50 bis -200 Euro kleiner -200 Euro
<b>Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 bis 9 KV M-V</b>	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt je Einwohner am Ende des Finanzplanungszeitraums	größer 0 Euro 0 bis -50 Euro kleiner -50 bis -200 Euro kleiner -200 Euro	0 -10 -16 -20
	Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	ja nein	-60 0
<b>Überschuldungsverbot</b>	Konsolidierungszeitraum	Finanzplanungszeitraum Konsolidierungszeitraum kein Haushaltsausgleich	60 40 0
	Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	größer/gleich 0 Euro kleiner 0 Euro	0 -65
	Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	größer/gleich 0 Euro kleiner 0 Euro	0 -65
	Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	ja nein	20 0
<b>Sonstige finanzielle Risiken</b>	Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	ja nein	20 0
	Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	keine gering mittel hoch	0 -5 -40 -100